



Synopse zur Neufassung der Zuwendungsrichtlinien

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>1 Zuwendungen an Fraktionen</b></p>	<p><b>1 Zuwendungen an Fraktionen</b></p>	
<p><b>1.1 Anmietung von Räumen</b></p> <p>Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90,00 Euro pauschal,</li> <li>• 25,00 Euro je Fraktionsmitglied.</li> </ul> <p>Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p><b>1.1 Anmietung von Räumen</b></p> <p>Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden <b>nachfolgende</b> monatliche Beträge gezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>90,00 Euro pauschal,</del></li> <li>• <del>25,00 Euro je Fraktionsmitglied.</del></li> <li>• <b>Ab dem 01.11.2025</b> 99,00 Euro pauschal und 27,50 Euro je Fraktionsmitglied.</li> <li>• <b>Ab dem 01.01.2027</b> 100,98 Euro pauschal und 28,05 Euro je Fraktionsmitglied.</li> <li>• <b>Ab dem 01.01.2028</b> 103,00 Euro pauschal und 28,61 Euro je Fraktionsmitglied.</li> </ul>	<p>Es wurde sich interfraktionell darauf verständigt, die Beträge im 1. Schritt zu Beginn der Wahlperiode um 10 Prozent zu erhöhen. Im 2. Schritt soll eine jährliche automatische 2-prozentige Erhöhung stattfinden.</p> <p>Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, dass die 2-prozentige Erhöhung jeweils zum Jahresbeginn erfolgt und nicht mitten im Jahr.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="846 220 1366 343">• Ab dem 01.01.2029 105,06 Euro pauschal und 29,18 Euro je Fraktionsmitglied.</li><li data-bbox="846 359 1366 481">• Ab dem 01.01.2030 107,16 Euro pauschal und 29,76 Euro je Fraktionsmitglied.</li></ul> <p data-bbox="846 507 1366 715">Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>1.2 Geschäftsausgaben</b></p> <p>Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 75,00 Euro pauschal,</li> <li>• 12,50 Euro je Fraktionsmitglied.</li> </ul>	<p><b>1.2 Geschäftsausgaben</b></p> <p>Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden <b>nach</b>folgende monatliche Beträge gezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>75,00 Euro pauschal,</del></li> <li>• <del>12,50 Euro je Fraktionsmitglied.</del></li> <li>• <b>Ab dem 01.11.2025</b> 82,50 Euro pauschal und 13,75 Euro je Fraktionsmitglied.</li> <li>• <b>Ab dem 01.01.2027</b> 84,15 Euro pauschal und 14,03 Euro je Fraktionsmitglied.</li> <li>• <b>Ab dem 01.01.2028</b> 85,83 Euro pauschal und 14,31 Euro je Fraktionsmitglied.</li> <li>• <b>Ab dem 01.01.2029</b> 87,55 Euro pauschal und 14,60 Euro je Fraktionsmitglied.</li> <li>• <b>Ab dem 01.01.2030</b> 89,30 Euro pauschal und 14,89 Euro je Fraktionsmitglied.</li> </ul>	<p>Es wurde sich interfraktionell darauf verständigt, die Beträge im 1. Schritt zu Beginn der Wahlperiode um 10 Prozent zu erhöhen. Im 2. Schritt soll eine jährliche automatische 2-prozentige Erhöhung stattfinden.</p> <p>Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, dass die 2-prozentige Erhöhung jeweils zum Jahresbeginn erfolgt und nicht mitten im Jahr.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>1.3 Auswärtige Klausurtagungen</b></p> <p>Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.</p> <p>Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum.</p> <p>Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.</p> <p>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.</p> <p>Ausnahmsweise sind in einem Jahr 2 auswärtige Klausurtagungen zuwendungsfähig, wenn in diesem Jahr Haushaltsplanentwürfe für 2 verschiedene Haushaltsjahre beraten werden und für das Vorjahr keine auswärtige Klausurtagung abgerechnet wurde.</p>	<p><b>1.3 Auswärtige Klausurtagungen</b></p> <p>Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.</p> <p>Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 <b>12</b> der Hauptsatzung der Stadt Beckum.</p> <p>Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.</p> <p>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.</p> <p>Ausnahmsweise sind in einem Jahr 2 auswärtige Klausurtagungen zuwendungsfähig, wenn in diesem Jahr Haushaltsplanentwürfe für 2 verschiedene Haushaltsjahre beraten werden und für das Vorjahr keine auswärtige Klausurtagung abgerechnet wurde.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten</b></p> <p>Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.</p> <p>Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.</p>	<p><b>1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten</b></p> <p>Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § <del>6</del> <b>8</b> Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und <b>deren</b> Ausschüsse <del>des</del> <b>im</b> Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des <del>Gesetz</del> <b>Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen</b> über die Reisekostenvergütung der <del>Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz)</del>.</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.</p> <p>Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>1.3.2 Abrechnung</b></p> <p>Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ort und Datum der Fraktionssitzung,</li><li>• Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.</li><li>• Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden</li><li>• Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,</li><li>• Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.</li><li>• Rechnung für den Tagungsraum.</li></ul>	<p><b>1.3.2 Abrechnung</b></p> <p>Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ort und Datum der Fraktionssitzung,</li><li>• Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.</li><li>• Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden</li><li>• Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,</li><li>• Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.</li><li>• Rechnung für den Tagungsraum.</li></ul>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen</b></p> <p>Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.</p>	<p><b>2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen</b></p> <p>Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören</b></p> <p>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 Euro.</p>	<p><b>3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören</b></p> <p>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in <b>nachfolgender</b> Höhe <del>von 22,50 Euro</del>.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Ab dem 01.11.2025</b> 24,75 Euro.</li><li>• <b>Ab dem 01.01.2027</b> 25,25 Euro.</li><li>• <b>Ab dem 01.01.2028</b> 25,76 Euro.</li><li>• <b>Ab dem 01.01.2029</b> 26,28 Euro.</li><li>• <b>Ab dem 01.01.2030</b> 26,81 Euro.</li></ul>	<p>Es wurde sich interfraktionell darauf verständigt, die Beträge im 1. Schritt zu Beginn der Wahlperiode um 10 Prozent zu erhöhen. Im 2. Schritt soll eine jährliche automatische 2-prozentige Erhöhung stattfinden.</p> <p>Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, dass die 2-prozentige Erhöhung jeweils zum Jahresbeginn erfolgt und nicht mitten im Jahr.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe</b></p> <p>Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.</p> <p>Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.</p>	<p><b>4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe</b></p> <p>Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.</p> <p>Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>5 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.</p> <p>Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.</p> <p>Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Ratsbüro vorgehalten.</p>	<p><b>5 Verwendungsnachweis</b></p> <p>Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.</p> <p>Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.</p> <p>Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April 01.04. des laufenden Jahres der <b>Bürgermeisterin</b>/dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen, <b>Gruppen</b> und der fraktionslosen <b>Ratsmitglieder</b> <b>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören,</b> werden vom Ratsbüro von der <b>Verwaltung</b> vorgehalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p><b>6 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 13. März 2008 außer Kraft.</p>	<p><b>6 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.</p> <p>Zugleich Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13. März 2008 07.06.2018 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>